

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Übersetzung wurde bereits in Newsletter Menschenrechte 2018/6 veröffentlicht] Die erneute Veröffentlichung wurde allein für die Aufnahme in die HUDOC-Datenbank des EGMR gestattet. Diese Übersetzung bindet den EGMR nicht.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Translation already published in Newsletter Menschenrechte 2018/6] Permission to republish this translation has been granted for the sole purpose of its inclusion in the Court's database HUDOC. This translation does not bind the Court.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Traduction déjà publiée dans Newsletter Menschenrechte 2018/6] L'autorisation de republier cette traduction a été accordée dans le seul but de son inclusion dans la base de données HUDOC de la Cour. La présente traduction ne lie pas la Cour.

Sachverhalt

In der Nacht des 29.4.2006 drang der Bf. gemeinsam mit drei weiteren Angreifern in die Wohnung von L. ein, der in der Folge von den vier Personen geschlagen, getreten und aufgefordert wurde, angebliche Schulden in Höhe von € 3.500,- zu begleichen. Das Amtsgericht Lahr befand den Bf., der eine Beteiligung an der Tat abstritt, am 23.3.2007 für schuldig und verurteilte ihn wegen schwerer Körperverletzung zu neun Monaten bedingter Haft. Das Urteil wurde am 12.7.2007 rechtskräftig, nachdem der Bf. die Berufung vor dem Landgericht Offenburg zurückgezogen hatte.

Am 7.9.2007 wurde der Bf. vor die zuständige Untersuchungsrichterin geladen, um in Zusammenhang mit dem Überfall auf L. im Verfahren gegen die drei unbekannteren Mittäter vernommen zu werden. Insbesondere sollte er zu deren Identifizierung beitragen. Die Richterin informierte ihn über seine Pflicht, wahrheitsgetreu auszusagen, bzw. über eine ihm allenfalls drohende Ordnungshaft, sollte er seine Aussage verweigern. Sie unterrichtete ihn nicht über sein Recht, sich selbst nicht belas-

ten zu müssen. Der Bf. beteuerte weiterhin, weder vor Ort noch sonst an dem Überfall beteiligt gewesen zu sein. Er wurde in weiterer Folge wegen uneidlicher Falschaussage zu sechs Monaten bedingter Haft verurteilt.

Die vom Bf. hiergegen eingelegte Berufung wurde vom OLG Karlsruhe am 28.7.2011 zurückgewiesen. Das BVerfG lehnte die Behandlung einer Verfassungsbeschwerde am 19.10.2011 ohne weitere Begründung ab.

Rechtsausführungen

Der Bf. rügte eine Verletzung von durch Art. 6 EMRK verbürgten Garantien (hier: *Grundsatz des nemo tenetur* und *Unschuldsvermutung*) und von Art. 10 EMRK (hier: *negative Meinungsäußerungsfreiheit*) durch seine Verpflichtung, als Zeuge gegen Dritte auszusagen, was in seinem Fall in einer Verurteilung wegen Falschaussage resultierte.

I. Zur behaupteten Verletzung von Art. 6 EMRK

(25) Die von Art. 6 Abs. 1 und 3 EMRK gewährten Schutzmaßnahmen sind auf Einzelne anwendbar, gegen die eine »strafrechtliche Anklage« iSd. Konvention erhoben wurde. Eine »strafrechtliche Anklage« besteht ab jenem Zeitpunkt, zu dem der Einzelne offiziell von der zuständigen Behörde verständigt wird, er oder sie werde beschuldigt, eine Straftat begangen zu haben, oder andernfalls ab dem Zeitpunkt, zu dem seine oder ihre Situation wesentlich durch die von den Behörden ergriffenen Maßnahmen, resultierend aus dem gegen ihn oder sie bestehenden Verdacht, beeinflusst wird.

(27) Der GH stellt fest, [...] dass [...] die Unschuldsvermutung auch nach dem Abschluss des Verfahrens Anwendung finden kann. Allerdings erlischt der Schutz der Unschuldsvermutung, sobald der Angeklagte rechtskräftig iSd. Anklage verurteilt wurde.

(28) Der GH stellt fest, dass der Bf. zwei unterschiedliche Beschwerden vorgebracht hat. Er behauptete zunächst, dass die wahrheitsgemäße Beantwortung der Fragen potentiell zu einer weiteren strafrechtlichen Verfolgung von Delikten führen hätte können, wegen derer er bislang nicht für schuldig befunden worden war. Zum Zweiten brachte er vor, dass die Behörden indirekt beabsichtigten, ihn zu einem nachträglichen Geständnis zu nötigen, nachdem das gegen ihn ursprünglich geführte Strafverfahren bereits beendet worden war, obwohl er im Zuge dieses Verfahrens stets bestritten hatte, sich an der betreffenden Straftat beteiligt zu haben.

(29) Der GH stellt fest, dass der Bf. nicht über sein Recht zu schweigen unterrichtet wurde. Das Landgericht gab zu, dass sich das Recht zu schweigen auch auf Inhalte erstrecken würde, die einen Zeugen nur indirekt belasten könnten. Es war allerdings der Auffassung, dass die entsprechende Belehrung nicht erforderlich war, da es keine Anzeichen gab, dass die Ermittlungen gegen die Mittäter zu einer weiteren Strafverfolgung des Bf. hätten führen können.

(30) Der GH wiederholt, dass die Anwendbarkeit des strafrechtlichen Aspekts von Art. 6 EMRK nicht ausgeschlossen werden kann, nur weil der Bf. nicht formal für weitere Straftaten angeklagt wurde, die er im Zuge des Überfalls zusammen mit seinen Mittätern angeblich begangen hatte und im Hinblick auf die er für schuldig befunden worden war. Der GH stellt allerdings fest, dass die dem Sachverhalt zugrundeliegenden Umstände seine Behauptung, er hätte eine Strafverfolgung wegen weiterer Straftaten riskiert, nicht stützen. Seine Vernehmung als Zeuge im Verfahren gegen die drei unbekanntes Mittäter beim Überfall auf L. [...] hatte lediglich zum Zweck, diese Mittäter zu identifizieren. Es gab keine Anhaltspunkte, dass die Mittäter Mitglieder einer Verbrecherbande waren und dass sie [den Bf.] mit der Verwicklung in weitere Delikte belasten würden. Der GH ist daher nicht der Auf-

fassung, dass die nationalen Behörden nachvollziehbare Gründe hatten, ihn wegen der Mittäterschaft bei einer (weiteren) Straftat zu verdächtigen oder diesbezüglich intendierten, ein Strafverfahren gegen ihn einzuleiten.

(31) Aus diesem Grund war der Bf. nicht »wesentlich betroffen«, indem er dazu verpflichtet wurde, seine staatsbürgerliche Pflicht zur wahrheitsgetreuen Zeugenaussage zu erfüllen. Folglich kann nicht angenommen werden, dass gegen ihn in Bezug auf potentielle weitere Delikte eine strafrechtliche Anklage iSd. Art. 6 Abs. 1 EMRK erhoben wurde, als er von der Untersuchungsrichterin im Verfahren gegen die drei unbekanntes Mittäter [...] als Zeuge vernommen wurde. Es folgt, dass der strafrechtliche Aspekt von Art. 6 EMRK hinsichtlich dieses Teils der Beschwerde nicht anwendbar ist.

(32) Der GH stellt fest, dass zum Zeitpunkt der Vernehmung des Bf. durch die Untersuchungsrichterin am 7.9.2007 das ihn für den Überfall auf L. schuldig sprechende Urteil des Amtsgerichtes Lahr rechtskräftig wurde, nachdem er seine Berufung beim Landgericht zurückgezogen hatte. Es gab somit keine rechtliche Möglichkeit, dass er erneut wegen der Beteiligung an diesem Überfall belangt werden könnte. [...]

(33) In Anbetracht seiner rechtskräftigen Verurteilung konnte sich der Bf. auch nicht weiterhin auf die Unschuldsvermutung berufen, da der Schutz dieser Vermutung erlöscht, sobald ein Angeklagter rechtskräftig iSd. betreffenden Anklage verurteilt wurde. Dies geht auch aus dem Wortlaut von Art. 6 Abs. 2 EMRK hervor. Die Situation im vorliegenden Fall unterscheidet sich grundlegend von den Fällen, in denen der GH von der Anwendbarkeit der Unschuldsvermutung ausging, nachdem das Strafverfahren abgeschlossen worden war. In diesen Fällen wurden die Angeklagten entweder von der strafrechtlichen Anklage freigesprochen oder das Ermittlungsverfahren wurde eingestellt, wodurch die weitere Achtung des Rechts des Einzelnen auf Unschuldsvermutung verlangt war, da er oder sie nicht für schuldig befunden worden war.

(34) Der GH wiederholt, dass das Recht, sich selbst nicht belasten zu müssen, eng mit der Unschuldsvermutung verknüpft ist, und dass sich der Bf. hinsichtlich seiner Verwicklung in den Überfall auf L. nicht länger auf die Unschuldsvermutung berufen konnte und er nicht länger riskierte, strafrechtlich für dieses Delikt verfolgt zu werden. [Der GH] kommt daher zu dem Schluss, dass sich [der Bf.] nicht auf sein Recht, sich selbst nicht belasten zu müssen, berufen konnte, als er von der Untersuchungsrichterin im Verfahren gegen seine drei unbekanntes Mittäter als Zeuge vernommen wurde. Unter den konkreten Umständen des vorliegenden Falles, in dem es offenbar kein Risiko einer weiteren Strafverfolgung für die als Zeuge vernommene Person gab, verlangt die ratio des Rechtes, sich selbst nicht belasten zu müssen, kein Recht auf Verweigerung der Aussage. Sogar

wenn sich der Zeuge durch seine Aussage selbst belastet, kann dies – gemäß dem Grundsatz des *ne bis in idem* – nicht gegen seinen Willen zu einem aktiven Beitrag zu seiner Verurteilung führen. Letzteres berührt den Kern der genannten Garantien nach Art. 6 EMRK.

(35) Vielmehr verlangt die effektive Rechtspflege von solch einem Zeugen – wie von jedem anderen Zeugen, der kein Recht auf Verweigerung der Aussage hat –, dass er oder sie seiner staatsbürgerlichen Pflicht zur wahrheitsgemäßen Aussage entsprechend den einschlägigen Bestimmungen der StPO nachkommt. Art. 6 EMRK räumt daher einem früheren Angeklagten, dessen Verurteilung in Rechtskraft erwachsen ist, keine besonderen Rechte in Bezug auf die Aussage in Zusammenhang mit dem Delikt ein, für das er verurteilt wurde. Der GH kommt daher zum Schluss, dass Art. 6 EMRK in Bezug auf die Beschwerde des Bf., die Behörden hätten indirekt beabsichtigt, ihn zu einem rückwirkenden Geständnis zu nötigen [...], nicht anwendbar ist.

(36) Daher ist dieser Teil der Beschwerde mit der Konvention *ratione materiae* unvereinbar und muss [...] [als **unzulässig**] zurückgewiesen werden (mehrheitlich).

II. Zur behaupteten Verletzung von Art. 10 EMRK

(37) Sich auf Art. 3, 6, 10 und 14 EMRK berufend, beklagte der Bf., dass unrechtmäßiger Druck auf ihn ausgeübt worden sei, um ihn dazu zu bringen, sich zu einer Straftat zu bekennen, die er vehement bestritt. Er behauptete, dass er weiterhin das Recht habe, seine Unschuld zu beteuern und beklagte darüber hinaus, dass er anders als andere verurteilte Straftäter behandelt worden sei, die gestanden hatten, aber zu ihren Mittätern schwiegen. Der GH [...] stellt fest, dass diese Beschwerde im Lichte des Art. 10 EMRK geprüft werden muss [...].

(39) Der GH schließt nicht aus, dass von Art. 10 EMRK eine negative Meinungsäußerungsfreiheit geschützt wird [...]. Diese Frage müsste ermittelt werden, wenn sich der Bf. über den Zwang zur Zeugenaussage beschweren würde. Im vorliegenden Fall beklagte er allerdings, dass er wegen Falschaussage für schuldig befunden worden sei, weil er, nachdem er von der Untersuchungsrichterin gewarnt wurde, dass über ihn im Falle der Verweigerung der Aussage Ordnungshaft verhängt werden könn-

te, behauptete, dass er sich nicht am Tatort aufgehalten hatte und deshalb keine Auskunft über jene Personen erteilen könne, die am Überfall beteiligt waren.

(40) Selbst wenn man davon ausgeht, dass Art. 10 EMRK unter diesen Umständen anwendbar wäre, ist der GH der Auffassung, dass diese Beschwerde jedenfalls unzulässig wäre, da der Eingriff die Voraussetzungen des Art. 10 Abs. 2 EMRK erfüllte.

(41) Der Eingriff – in Form der Verurteilung des Bf. – war in § 153 StGB angeordnet und daher gesetzlich vorgesehen. Er verfolgte den legitimen Zweck, »die Autorität der Rechtsprechung« sowie die »Verhütung von Straftaten« zu gewährleisten. Letzteres umfasst die Sicherstellung von Beweisen zum Zwecke der Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten.

(42) Der GH hat daher zu prüfen, ob dieser Eingriff »in einer demokratischen Gesellschaft notwendig« ist, insbesondere, ob er zur Erreichung der verfolgten Ziele verhältnismäßig war. [...] Die Pflicht zur Zeugenaussage in einem Strafverfahren stellt in der Regel eine gewöhnliche bürgerliche Pflicht in einer demokratischen Gesellschaft dar, die durch das Rechtsstaatlichkeitsprinzip bestimmt ist. [...] Alles, was vom Bf. verlangt wurde, war in Bezug auf die Namen seiner Mittäter des Überfalls auszusagen. Es gab keinen Hinweis darauf, dass weitere Straftaten aufgedeckt würden, an denen er beteiligt war.

(43) Unter diesen Umständen kann die Entscheidung der nationalen Gerichte, [den Bf.] nicht von der alle Zeugen treffenden gesetzlichen Verpflichtung zur Aussage gegen Dritte in Zusammenhang mit strafrechtlichen Ermittlungen und schließlich vor Gericht zu entbinden, nicht als unverhältnismäßig zur Erreichung der Zwecke der Verhütung von Straftaten und Gewährleistung der Autorität der Rechtsprechung erachtet werden. Der gegenteilige Ansatz – entweder ihn von der Verpflichtung zur Zeugenaussage freizustellen oder seine Falschaussage nicht zu ahnden – könnte dazu führen, dass die Täter des Vorfalls vom 30.4.2006 nicht identifiziert und verfolgt würden und, noch schlimmer, einen Justizirrtum mit sich bringen.

(44) Angesichts dessen [...] war der Eingriff, selbst wenn Art. 10 EMRK anwendbar wäre, »in einer demokratischen Gesellschaft notwendig«. Folglich ist die Beschwerde jedenfalls offensichtlich unbegründet [...] und daher als **unzulässig** [...] zurückzuweisen (mehrstimmig).